



Reform der Altersvorsorge

Die Altersrente wird nach der Pensionierung ausgerichtet. In der Aufbauphase sind die Unternehmen aber direkt daran beteiligt und somit auch von den Reformen betroffen.

AHV

Die 11. AHV-Revision ist zweimal gescheitert, die Altersvorsorge 2020 ebenso. Nun liegt die nächste Reform vor: AHV 21. In der parlamentarischen Beratung stehen noch letzte Differenzen an, die Grundzüge der Reform sind aber bekannt.

Das Rentenniveau soll erhalten bleiben und die Finanzierung der Leistungen bis 2030 gesichert werden. Drei Revisionspunkte stehen dabei im Vordergrund: Anpassung des Renten- bzw. Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre, zur Verbesserung der Finanzlage sollen die Mehrwert-

steuern massvoll angepasst werden und der Rentenbezug soll mehr oder weniger frei wählbar zwischen 63 und 70 Jahren möglich sein.

- Die Anpassung des Frauenrentenalters an jenes der Männer ist beschlossene Sache und gibt den Gewerkschaften zugleich Anlass, das Referendum zu ergreifen. Strittig ist in den Räten noch der Umfang der Kompensation für die Übergangsjahrgänge.
- Der Zeitpunkt des Rentenbezugs und der Umfang der Rente wird flexibler, ja fast zu flexibel; unzählige Varianten

dürften den Durchführungsstellen sowie dem HRM zusätzliche Arbeit bescheren.

- Der Einkommensfreibetrag für erwerbstätige Rentner bleibt – freiwillig können aber auch darauf Beiträge entrichtet werden. Es droht zusätzlicher Aufwand für Unternehmen.

Eine Volksabstimmung könnte voraussichtlich im Juni 2022 stattfinden. Im Falle der Annahme der Vorlage könnten die Änderungen auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten.

BVG

Wie die AHV schiebt auch das BVG einen Reformstau vor sich her. Steigende Lebenserwartung und geringe Erträge auf risikoarmen Anlagen erschweren die Finanzierung der Renten. Um Abhilfe zu schaffen, sollen Umwandlungssatz und der Koordinationsabzug gesenkt werden. Uneins sind sich die Räte noch über das Startalter

für den Sparprozess sowie die Kompensationsmassnahmen für die Umwandlungssatzsenkung.

Was ändert sich (voraussichtlich) für die Unternehmen?

- Höhere BVG-Beiträge durch den tieferen Koordinationsabzug
- Etwas höhere Altersgutschriften für jün-

gere Mitarbeitende, dafür etwas tiefere Beiträge für ältere Angestellte

- BVG-Sparbeiträge bereits für Mitarbeitende ab Alter 20 (bisher 25)

Weiterführende Informationen

- ① Übersicht des Bundesamts für Sozialversicherungen zur Vorlage AHV 21: bit.ly/3aus0Xb
- ① Übersicht des Bundesamts für Sozialversicherungen zur Vorlage BVG 21: bit.ly/3AtqsYd

Die Parameter ausgewählter Vorlagen im Überblick

	BVG aktuell	Bundesrat	ASIP/Mittelweg	SGK-N (August)
Koordinationsabzug	25 095 (7/8 der max. AHV-Rente)	12 548 (7/16 der max. AHV-Rente)	60 % des AHV-Lohns, max. 21 330	12 548 (7/16 der max. AHV-Rente; = Eintrittsschwelle)
Startalter	25	25	20	20
Altersgutschriften				
20–24	0 %	0 %	9 %	9 %
25–34	7 %	9 %	9 %	9 %
35–44	10 %	9 %	12 %	9 %
45–54	15 %	14 %	16 %	14 %
55–65	18 %	14 %	16 %	14 %
Rentenzuschlag		Umlagefinanzierung	Reserven der PK	Lohnabzüge oder Reserven
Umwandlungssatz	6.8 %	6.0 %	5.8 %	6.0 %